

**Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage
der Stadt Bayreuth
(Entwässerungssatzung - EWS -)**

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBI S. 585, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBI S. 272) sowie Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 3. Februar 1988 (GVBI S. 33, BayRS 753-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2003 (GVBI S. 482) folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Bayreuth betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine leitungsgebundene Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung über die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die in einer besonderen Satzung der Stadt geregelte Fäkalschlamm Entsorgung (FES) bilden eine öffentliche Einrichtung.

(3) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Stadt.

(4) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser .
Privatkanäle	im Sinne dieser Satzung sind Kanäle in öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht von der Stadt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 verlegt oder übernommen wurden. Ihre Zweckbestimmung entspricht im übrigen der der städtischen Kanäle.
Trennsystem	ist ein Entwässerungssystem, bei dem Schmutz- und Regenwasser getrennt voneinander in gesonderten Leitungen abgeführt werden.
Entwässerungsanlagen	sind die städtischen Kanäle, Sonderbauwerke und das Klärwerk
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	sind die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht. Zum Grundstücksanschluss gehört der Kanalanstich.

Kanalanstich	ist die Verbindung des Anschlusskanals mit dem städtischen Kanal.
Grundleitungen	sind die im Erdreich oder unter der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen, die das Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zuführen.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.
Kontrollschacht	ist eine Einrichtung zur Kontrolle sowie zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitungen.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen Grundstückes ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließen zu lassen und nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
3. wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.

(4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unabhängig von dem Recht und der in dem § 5 geregelten Verpflichtung zum Anschluss bestimmter Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage darf im übrigen der Anschluss von Grundstücken und den darauf errichteten Bauten oder Anlagen nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt erfolgen. Die Vorlage- und Anzeigenpflichten nach §§ 10 und 11 sind ferner zu beachten.

§ 5

Anschluss und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an der öffentlichen Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Die Verpflichtung nach Abs. 5 gilt nicht für Niederschlagswasser von Dachflächen für die hauseigene Gartenbewässerung, soweit keine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke hierdurch auftritt. Wasserrechtliche Erlaubnisse bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Befreiung vom Anschluss oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7**Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8**Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von den Grundstückseigentümern hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Das Benützen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

(4) Die zur Verlegung und Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses erforderlichen Straßenaufgrabungen an in der Baulast der Stadt stehenden Straßen werden durch eine gesondert abzuschließende Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt geregelt.

(5) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die dieser aus der Benutzung des Straßenkörpers und der sonstigen Bestandteile der Straße entstehen.

(6) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(7) Wenn durch mehrere, kurz hintereinander folgende Anschlüsse der Bestand der Straße oder des Straßenkanals gefährdet oder der Betrieb der öffentlichen Kanalisation erschwert würde, kann der gemeinsame Anschluss mehrerer Grundstücke von der Stadt gefordert werden, auch wenn diese Grundstücke nicht im gemeinsamen Eigentum eines Verpflichteten nach dieser Satzung stehen.

(8) Soll bei einem Neubauvorhaben der bereits von einer früheren Bebauung vorhandene Anschlusskanal wiederverwendet werden, ist dieser vor Einreichung der Planunterlagen (vgl. § 12 Abs. 2) auf seinen baulichen Zustand zu überprüfen. Die Überprüfung hat durch Befahrung mit einem Kanalfernauge sowie durch eine Dichtigkeitsprüfung nach DIN 4033 zu erfolgen. Der Zeitpunkt der vorgesehenen Überprüfung ist der Stadt mindestens 24 Stunden vorher zu melden. Das Untersuchungsergebnis ist zu protokollieren und der Stadt mit Planvorlage einzureichen. Diese Überprüfungspflicht gilt auch bei Anschluss von Industrie- und Gewerbebauten sowie bei Anschluss von sonstigen Neubauten in Wasserschutzgebieten an bestehende Grundleitungen innerhalb der Grundstücke, soweit die letzte Überprüfung auf Dichtigkeit mittels Wasserstandsfüllung zu erfolgen hat.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem neuesten Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ändern ist. Die einschlägigen DIN-Vorschriften, insbesondere DIN 1986, in ihren jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Im übrigen gilt für die Beseitigung des anfallenden Fäkalschlammes die Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (FES).

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Rückstauebene ist in Höhe von Oberkante Straße bzw. Gelände an der Einleitungsstelle in die öffentliche Entwässerungsanlage festgelegt.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10

**Vorlage von Entwässerungsplänen -
Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Nach dieser Satzung sind folgende Vorhaben genehmigungspflichtig:

1. die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden mit Anschluss an den städtischen Kanal oder Privatkanal,
2. die Herstellung und Änderung der Entwässerungseinrichtungen in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene, mindestens jedoch aller Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Erdgeschossbodens,
3. die Herstellung, Änderung und der Betrieb von Privatkanälen,
4. die Herstellung und Änderung von blinden Anschlusskanälen,
5. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Kirchweihen, Stadtteilsten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie das Aufstellen von Toilettenwagen, die vorübergehend am Kanalnetz angeschlossen werden sollen,
6. die vorübergehende Einleitung von Grundwasser aus Baustellen, Grundwasserbohrversuchen und -sanierungen,
7. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Fassadenreinigung,
8. die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen innerhalb von Gebäuden, die gewerbliche, industrielle und ähnliche nichthäusliche Abwasser aufnehmen und ableiten, insbesondere Abwasservorbehandlungsanlagen,
9. die Einleitung von Stoffen nach § 15 Abs. 3,
10. der Einbau von automatischen Abwassermengenmessen.

(2) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt zusammen mit einem Antrag auf Erteilung der Anschluss und Benutzungsgenehmigung (Formblatt, Entwässerungsantrag) folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

1. Amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten, sowie dem städtischen Kanal gemäß Kanalauskunft und der Anschlusskanal,
2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind, sowie Straßenoberkante am Kanalanstich, ferner erforderlichenfalls Detailpläne und Rohrnetzberechnungen. Für die Bemessung von Regenwasser führenden Leitungen ist eine Abflussspende von 285 l/s ha zugrunde zu legen.

4. Wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen, durch Erläuterungsbericht und erforderlichenfalls durch Badverzeichnisse, z. B. bei Abwässern aus galvanischen oder ähnlichen Betrieben.

(3) Die Pläne haben den bei der Stadt aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(4) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(5) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(6) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

(7) In den Fällen, in denen nach wasserrechtlichen Bestimmungen auch die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist, ist die Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren vom 13. März 2000 (GVBI S. 156) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(8) Bei Abweichungen von den der Genehmigung der Stadt zugrunde liegenden Planunterlagen sind rechtzeitig vor Ausführung Ergänzungen (2fach) zur Genehmigung einzureichen. Bei unwesentlichen Änderungen kann die Vorlage von Bestandsplänen auch nachträglich erfolgen.

(9) Soweit nach Bestimmungen dieser Satzung oder nach bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit eines Widerrufs vorgesehen ist, erfolgt die Genehmigung für die jeweilige Grundstücksentwässerungsanlage widerruflich. Hierunter fallen insbesondere Abscheide-, Vorreinigungs- und Grundstückskläranlagen jeglicher Art, ferner Hebeanlagen.

(10) Vom Widerruf wird u. a. Gebrauch gemacht, wenn die Anlagen nicht mehr funktionsfähig sind, die Voraussetzungen für den Einbau nicht mehr vorliegen oder sich die Bemessungsgrundlagen geändert haben, ferner, wenn sich die der Stadt Bayreuth auferlegten Einleitungsbedingungen ändern.

(11) Die Verfahren über Genehmigungen nach § 10 Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 7 dieser Satzung können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(12) Über die Genehmigungen nach § 10 Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 7 entscheidet die Stadt innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend. Hat die Stadt nicht innerhalb der nach Satz 1 festgelegten Frist entschieden - bzw. im Falle einer Fristverlängerung innerhalb der verlängerten Frist - gelten die Genehmigungen als erteilt.

§ 11

Anzeigepflicht - Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt, Tiefbauamt, den Beginn

- der Herstellung,
- der Änderung und
- der Beseitigung

der Grundstücksentwässerungsanlagen mindestens 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den ausführenden Unternehmer zu benennen. Dies gilt auch für die Durchführung größerer Unterhaltsarbeiten. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Wiederaufnahme von Entwässerungsarbeiten sowie der Zeitpunkt des Anstiches an einem städtischen Kanal sind mindestens 24 Stunden vorher der in Abs. 1 genannten Dienststelle anzuzeigen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den genehmigten Plänen herzustellen. Bei Planabweichung sind Bestandspläne entsprechend § 10 Abs. 8 vorzulegen.

(4) Die Entwässerungsarbeiten sind fachgerecht und sorgfältig auszuführen. Insbesondere müssen alle Grundstücksentwässerungsleitungen nach DIN 1986, 19 543 und 19 550 gas-, wasserdicht und wurzelfest sein.

(5) Während der Dauer der Ausführung von Entwässerungsarbeiten muss der genehmigte Entwässerungsplan stets auf der Baustelle bereitliegen.

(6) Anstiche an einen städtischen oder auch an einen Privatkanal dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Stadt vorgenommen werden.

(7) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Anschlusskanäle und sämtliche Grundleitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig einzuholen. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen. Die Kosten für die Freilegung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(8) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Gruben (z. B. Neutralisationsgruben, Pufferbecken) müssen wasserdicht oder flüssigkeitsdicht für das jeweilige Medium hergestellt werden. Der Anschlusskanal, die Grundleitungen sowie die Kontrollschächte sind entsprechend DIN 4033 einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen. Sonstige im Erdreich eingebauten Gruben sind mit einer Wasserstandsfüllung bis Oberkante Gelände auf Dichtigkeit zu überprüfen. Über die Dichtigkeitsprüfung ist eine Niederschrift (Formblatt) mit ergänzendem Lageplan zu fertigen. Diese sind vom Bauherrn und von der ausführenden Baufirma zu unterzeichnen und dem Tiefbauamt nach erfolgter Prüfung umgehend vorzulegen.

(9) Prüfungen auf ordnungsgemäße Einfüllung und Verdichtung der Baugruben für Anschlusskanäle im Straßenbereich können jederzeit auf Kosten des Grundstückseigentümers vorgenommen werden, soweit sich Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten ergeben.

(10) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe auf ihre Kosten bereitzustellen.

(11) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.

(12) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden.

Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des Grundeigentümers bzw. seines beauftragten Unternehmens eine Bescheinigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlage nach Absatz 8 vorgelegt wird.

(13) Vor Ingebrauchnahme der Grundstücksentwässerungsanlage sind alle Teile von Bau- und sonstigen Fremdstoffen, die etwa hineingelangt sind, zu reinigen und die Leitungen durchzuspülen. Bei Trennkanalisation sind die Grundstücksentwässerungsanlagen für Regen- und Schmutzwasser vor deren Inbetriebnahme durch gewässerunschädliche Farbproben oder durch Leitfähigkeitsversuche auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zu überprüfen.

(14) Die Genehmigung nach § 10 Abs. 4 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung - Unterhalt und Betrieb

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand und ordnungsgemäßen Betrieb zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen und den Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) in periodischen Abständen nach den Bestimmungen der DIN 1986-30 (siehe Anlage) durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführte Untersuchung und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere im Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 20. September 1995 (GVBl S. 769) in der jeweils geltenden Fassung - eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße städtische Überwachung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(5) Die Stadt ist weiterhin befugt, erforderliche Aufgrabungen von Grundstücksanschlüssen innerhalb der Straße und Wiederinstandsetzungen an den Grundstücksanschlüssen einschließlich der dabei erforderlichen Nebenarbeiten auf Kosten des Grundstückseigentümers vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist.

(6) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem guten, vorschriftsmäßigen und betriebssicheren Zustand zu halten. Er hat für die Reinigung und Spülung zu sorgen, sowie Verstopfungen, insbesondere auch Verwurzelungen und Ablagerungen, unverzüglich zu beseitigen.

(7) Besteht begründeter Verdacht eines schadhaften Grundstücksanschlusses,

dann hat der Grundstückseigentümer diesen auf Anordnung der Stadt freilegen zu lassen.

(8) Bei Einsteigen oder Hantieren in Schächten, die zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören, sind die Unfallverhütungsvorschriften für Ortsentwässerung entsprechend zu beachten.

(9) Das Öffnen eines städtischen Kanalschachtdeckels sowie das Einsteigen in einen städtischen Kanal dürfen nur durch die Personen erfolgen, die die Stadt hierzu ermächtigt hat.

(10) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 7 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

(1) Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

(2) Die Gruben und aufgelassenen Grundstückskläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und zu desinfizieren, gegebenenfalls auf Anordnung der Stadt entweder zu beseitigen oder mit reinem Erdmaterial aufzufüllen und die Einsteigeöffnungen verkehrssicher abzudecken.

(3) Alte, nicht mehr genutzte Kanäle sind von bestehenden Leitungen abzutrennen und luft- und wasserdicht zu verschließen. Im Bereich öffentlicher Straßen- und Wegeflächen liegende, aufzulassende Kanäle (Anschlusskanäle) sind zusätzlich mit flüssigem Beton, Dämmen oder Gleichwertigem zu verpressen. Die Arbeiten hierzu dürfen nur unter Aufsicht der Stadt durchgeführt werden.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Mischwasserkanäle dürfen Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, insbesondere getrennte Entwässerungsleitungen und Anschlussleitungen für die Abführung von Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die eine Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle und von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle dauernd verhindern.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 können auf begründeten Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die auch nach den wasserrechtlichen Vorschriften erforderliche ordnungsgemäße Abführung durch die städtische Kanalisation und das insbesondere aus diesem Grunde geschaffene Trennsystem nach § 3 dieser Satzung in keiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet werden kann und auch keinerlei sonstige öffentliche Interessen, insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, dem entgegenstehen.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 können auf begründeten Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die auch nach den wasserrechtlichen Vorschriften erforderliche ordnungsgemäße Abführung durch die städtische Kanalisation und das insbesondere aus diesem Grunde geschaffene Trennsystem nach § 3 dieser Satzung in keiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet werden kann und auch keinerlei sonstige öffentliche Interessen, insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, dem entgegenstehen.

(4) Wenn und solange eine Belastung der einzelnen Kanäle durch die Einleitung von Niederschlagswässern aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr vertreten werden kann, dann kann die Stadt für einzelne Kanäle die Zuführung derartiger Wässer dem Umfang nach beschränken, geeignete Rückhaltemaßnahmen oder deren anderweitige Ableitung vorschreiben.

(5) Bei Grundstücken, auf denen wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe unkontrollierbar Abwasser (z. B. mit dem Löschwasser und evtl. gleichzeitig auftretendem Niederschlagswasser) in das Kanalnetz gelangen kann, das zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder Betriebes der Entwässerungseinrichtung oder sonst zu einer Gewässerverunreinigung führen kann, ist die Stadt berechtigt, den Einbau entsprechend bemessener Rückhaltebecken bzw. entsprechender Absperreinrichtungen anzuordnen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials kann die Stadt von dem Einleiter entsprechende

Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Einleiters verlangen.

(6) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

(7) Die Einleitung von solchen gewerblichen Abwässern, denen § 15 dieser Satzung nicht entgegensteht, ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Im Antrag sind Menge und Art der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer zu bezeichnen; ferner ist anzugeben, ob sie eine der in § 15 Abs. 1 genannten Eigenschaften aufweisen. Die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung wird nur widerruflich und nur dann erteilt, wenn die Abwässer die in § 15 Abs. 1 aufgeführten Eigenschaften nicht oder bei Einleitung infolge geeigneter Vorkehrungen (z. B. Neutralisation, Entgiftung, Vorklärung, Vorreinigung, Desinfektion, Öl- und Fettabseidung, Abkühlung, Filtrierung) nicht mehr besitzen. Sie können insbesondere auch widerrufen oder geändert werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EG oder die entsprechenden Verwaltungsvorschriften geändert oder ergänzt werden.

(8) Wenn die getroffenen Vorkehrungen oder Einrichtungen nicht wirksam sind oder bleiben, müssen die von der Stadt angeordneten Änderungen und Ergänzungen unverzüglich vorgenommen werden, ansonsten kann die Einleitung untersagt werden. Die Stadt ist darüber hinaus berechtigt, bei Verstößen gegen § 15 Abs. 1 und 2 dieser Satzung die Einleitung von schädlichen Abwässern durch geeignete technische Maßnahmen zu unterbinden. Sie kann hierzu sowohl die erforderliche Auflage erteilen als auch die notwendigen Maßnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme durchführen.

(9) Die Einleitung radioaktiver Abwässer (§ 15 Abs. 2) wird genehmigt, wenn die nach der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl I Nr. 38 S. 1714) in ihrer jeweils gültigen Fassung bestehenden oder im Vollzug dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen, insbesondere die zulässigen Grenzwerte beachtet werden.

(10) Die Einleitung von Grundwasser oder sonstigem Fremdwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 grundsätzlich verboten.

Ausnahmen können auf Antrag nur in folgenden Fällen genehmigt werden:

1. wenn eine unmittelbare Einleitungsmöglichkeit in einen Regenwasserkanal besteht. Vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubniserteilung ist für die Einleitung die Genehmigung der Stadt erforderlich. Diese kann nur widerruflich und nur dann erteilt werden, wenn die Einrichtungen zur Einleitung des Grundwassers so beschaffen sind, dass Eintritt und Rückstau von Kanalwasser in den Untergrund mit Sicherheit verhindert werden. Bei zu starker Belastung der öffentlichen Entwässerungsanlage kann vom Widerruf der Erlaubnis Gebrauch gemacht werden.
2. wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll. Hier kann eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers auch in Mischwasserkanäle gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen.
3. wenn aufgrund wasserrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung durchzuführen ist. Die Einleitung kontaminierten Grundwassers ist nur über eine entsprechende Vorbehandlungsanlage im Rahmen der in § 15 bzw. den wasserrechtlich festgelegten Schadstoffgrenzwerten möglich. Die Genehmigung kann nur widerruflich und nur vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt werden.

Einleitungen nach Abs. 10 Nr. 1 bis 3 können auf entsprechenden Antrag nur genehmigt werden, wenn sichergestellt wird, dass die zur Berechnung der Einleitungsgebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung erforderlichen Mengemesseinrichtungen eingebaut werden.

Der Antrag ist mindestens drei Wochen vor Beginn der ersten Einleitung einzureichen.

(11) Die Einleitung von unbehandeltem Abwasser aus Fassadenreinigung ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 10 grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann einer Einleitung ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn das anfallende Abwasser über mobile Wasserauffangeinrichtungen und nachfolgender Vorbehandlung entsprechend den in § 15 Abs. 3 bzw. den wasserrechtlich festgelegten Grenzwerten aufbereitet wird. Es ist sicherzustellen, dass das anfallende Abwasser nicht in Straßengullis, oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser gelangt.

(12) Die Einleitung von unbehandelten Kondensaten aus Feuerungsanlagen ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 11 grundsätzlich nach ATV Merkblatt M 251 für eine Nennwärmebelastung von > 25 kW verboten. Derartige Kondensate können auf Antrag eingeleitet werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine vorherige Neutralisation auf einen zulässigen pH-Wert vorgenommen wird und keine weiteren schädlichen Inhaltsstoffe enthalten sind.

(13) Die Einleitung des bei Kirchweihen, Stadtteilfesten, Straßenfesten und dergleichen anfallenden Abwassers ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 genehmigungspflichtig.

Bei Anfall von fetthaltigem Abwasser aus Geschirrspülmaschinen von Industrie- und Gewerbebetrieben kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn entsprechende Fettabscheidevorrichtungen vorgeschaltet werden.

(14) Die Einleitung von Kühlwasser ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 15 Buchst. c grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann ausnahmsweise eine Einleitung gestattet werden, wenn:

1. der Nachweis erbracht wird, dass alle Möglichkeiten von wassersparenden Maßnahmen ausgeschöpft wurden und keine andere Ableitungsmöglichkeit technisch bzw. wirtschaftlich möglich ist;
2. die in § 15 Abs. 3 festgelegten Grenzwerte eingehalten und
3. sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(15) Die Stadt kann anordnen, dass die in den Absätzen 7 bis 14 bezeichneten Vorkehrungen durch städtische Beauftragte regelmäßig überwacht werden. Hierfür werden die in § 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung bestimmten Gebühren erhoben.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke bzw. die benachbarten Grundstücke gefährden oder beschädigen,

- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche (Gefahrenklasse A und B nach VbF) oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund-, Sicker- und Quellwasser (vgl. § 14 Abs. 10),
7. feste Stoffe - auch in zerkleinerter Form -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können oder schwer abbaubar sind, wie
 - Schutt, Asche, Müll, Sand, Kies, Schlacke, Faserstoffe, Zement,
 - Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle,
 - Kunststoffe, Teer, Pappe, Verpackungsmaterial aller Art,
 - Papierabfälle, Textilien, Verbands- und Hygienematerial,
 - Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Farben und Lacke,
9. Chemikalien, wie
 - fotografische Entwickler- und Fixierbäder,
 - Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel,
 - Lösungsmittel, z. B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Farbverdünner,
10. unbehandelte Abwässer aus Fassadenreinigungen nach § 14 Abs. 11,
11. unbehandelte Kondensate aus Feuerungsanlagen nach § 14 Abs. 12,
12. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
13. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben,
14. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie

Schwermetalle, metallorganische Verbindungen, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole, polychlorierte Biphenyle.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt entsprechend den Schadstoffgrenzwerten nach § 15 Abs. 3 zugelassen hat.

15. Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben

- a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- b) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- c) das als Kühlwasser benutzt worden ist,
- d) das die genehmigte Höchstzuflussmenge überschreitet.

(3) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind am Ort des Abwasseranfalles bzw. vor der Vermischung des Abwassers folgende Grenzwerte einzuhalten:

Temperatur	35° C
pH-Wert	6,5-10,0

sofern nicht in den Genehmigungsbedingungen ein enger begrenzter pH-Wert festgelegt wird

absetzbare Stoffe (gemessen nach zweistündiger Absetzzeit)	1,0	ml/l
Suspensa (aus der abgesetzten Probe)	50	mg/l

Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon	(Sb)	0,5	mg/l
Arsen	(As)	0,5	mg/l
Blei	(Pb)	1,0	mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5	mg/l
Chrom gesamt	(Cr)	1,0	mg/l
Chrom VI	(CrO ₄ ²⁻)	0,2	mg/l
Cobalt	(Co)	2,0	mg/l
Kupfer	(Cu)	1,0	mg/l
Nickel	(Ni)	1,0	mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,05	mg/l

Selen	(Se)	0,5	mg/l
Silber	(Ag)	2,0	mg/l
Zink	(Zn)	5,0	mg/l
Zinn	(Sn)	5,0	mg/l
Aluminium	(Al)	keine Begrenzung	

Anorganische Stoffe (gelöst)

Ammonium und Ammoniak und solche Stoffe, die Ammonium/Ammoniak freisetzen		200	mg/l
---	--	-----	------

berechnet als N

Cyanid, durch Chlor zerstörbar	(CN)	1,0	mg/l
Fluorid	(F)	50	mg/l
Stickstoff aus Nitrit	(NO ₂ -N)	10	mg/l
Sulfid	(S ²⁻)	2,0	mg/l
Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l

Organische Stoffe

Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	5,0	mg/l
---------	--	-----	------

schwer flüchtige, lipophile Stoffe
(u. a. verseifbare Öle und Fette) gesamt: 300 mg/l

Phosphor	gesamt	(P)	50	mg/l
----------	--------	-----	----	------

Kohlenwasserstoffe, aliphatisch		20	mg/l
---------------------------------	--	----	------

BTEX-Aromaten (Summe von Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylole)		1,0	mg/l
--	--	-----	------

Halogenkohlenwasserstoffe, leichtflüchtig	Summe	(LHKW)	0,5	mg/l
--	-------	--------	-----	------

Trichlorbenzole		0,05	mg/l
-----------------	--	------	------

Polychlorierte Biphenyle	(PCB)	0,001	mg/l
--------------------------	-------	-------	------

AOX		1,0	mg/l
-----	--	-----	------

spontane Sauerstoffzehrung		100	mg/l
----------------------------	--	-----	------

Organische halogenfreie Lösemittel (biologisch leicht abbaubare Lösemittel)		10	g/l als TOC
---	--	----	----------------

Farbstoffe	Nur in einer Konzentration, sodass das jeweilige Gewässer nach Regenüberläufen bzw. dem Klärwerk visuell nicht gefärbt erscheint
Aerobe biologische Abbaubarkeit CSB : BSB ₅ -Verhältnis (innerhalb dieses Verhältnisses können die CSB-Inhaltsstoffe biologisch abgebaut werden)	5 : 1
Nitrifikationshemmung	Abwasser darf keine Stoffe enthalten, die die Nitrifikation im Klärwerk hemmen

Weitere Grenzwerte können für Abwasserparameter festgesetzt werden, die in der Aufstellung nicht enthalten sind. Im Einzelfall - insbesondere im Rahmen von Sanierungen - können auch niedrigere Grenzwerte festgesetzt werden, wenn dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Im Einzelfall können Frachtbegrenzungen für Schadstoffe nach Abs. 3 und für Abwässer mit höheren CSB- Werten als 3000 mg/l von der Stadt festgelegt werden.

(4) Wird eine private Abwasserreinigungsanlage betrieben, sind die in Abs. 3 aufgeführten bzw. nach Art. 41 c BayWG i. V. m. AbwV festgelegten Werte unmittelbar nach der privaten Abwasserreinigungsanlage einzuhalten. Eine Festsetzung dieser Grenzwerte für Teilströme behält sich die Stadt vor.

Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung von Grenzwerten ist unzulässig.

(5) Wer verursacht, dass schädliche Stoffe der in § 15 Abs. 1 und 2 genannten Art, insbesondere feuergefährliche, explosionsfähige, giftige oder radioaktive Stoffe, in die städtischen Entwässerungseinrichtungen gelangen, hat die Stadt, Stadtbauhof, unverzüglich zu verständigen (vgl. § 12 Abs. 4). Die gleiche Verpflichtung haben die Eigentümer, dinglich Berechtigte und die Benutzer der Grundstücke, die einen derartigen Schadensfall wahrnehmen.

§ 16

Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlagen Abscheider oder andere geeignete Vorreinigungsmaßnahmen einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

Fallen auf einem angeschlossenen Grundstück Abwässer an, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen, ist der Stadt auf Verlangen die Menge der Stoffe und die Art der Entsorgung nachzuweisen.

(2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18

Haftung

(1) Die Stadt haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen, sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 5 ein Grundstück ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt anschließt,
2. den Vorschriften über den Anschluss und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
3. eine der in § 11 Abs. 1, 3, 7 und 8, § 12 Abs. 4 und 10 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,

4. entgegen § 10 Abs. 1, 2 und 5 vor Genehmigung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt oder beginnen lässt,
5. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder seiner Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 5 nicht nachkommt,
6. entgegen den Bestimmungen in § 10 Abs. 2 Nr. 4 unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
7. entgegen § 12 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 den Beauftragten der Stadt den Zugang zu den Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Bayreuth vom 12. Dezember 1975 außer Kraft.

Bayreuth, den 25. November 1992/30. November 2005/16. Dezember 2009

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Dieter Mronz
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 25 vom 9. Dezember 2005

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 24 vom 23. Dezember 2009

36. Ergänzung, April 2010

Anlage zu § 12 Abs. 2 Entwässerungssatzung - EWS -

Tabelle 1 - Prüfverfahren und Zeitspanne für die Dichtheitsprüfung

Nr.	Zeitspanne der Prüfung in/spätestens nach Jahren für Nr. 1 bis 3 und Prüffart									
	Erstprüfung vorhandener Grundleitungen, für die keine nachweisbare Prüfung stattgefunden hat									
	Anlass/Prüfobjekt	Häusliches Abwasser			Gewerbliches Abwasser					
KA		DR	Frist	a) vor einer Abwasserbehandlungsanlage			b) nach einer Abwasserbehandlungsanlage			
				KA	DR	Frist	KA	DR	Frist	
1.1	Bei wesentlichen baulichen Veränderungen und/oder Erweiterungen, wie Sanierung/Totalumbau eines Gebäudes (> 50 %)	---	x	im Zuge der Baumaßnahmen	---	x	im Zuge der Baumaßnahmen	---	x	im Zuge der Baumaßnahmen
1.2	Anlagen, über die durch An- und Umbauten nur Teilstrecken der Entwässerungsanlage betroffen sind (< 50 %)	x	---		---	x		---	x	
1.3	Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser oder Mischwasser einschließlich Anlagen mit geringen Erweiterungen, z. B. Dachgeschossausbauten	x	---	bis zum 31. Dez. 2015	---	---	---	---	---	---
1.4	Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser	---	---	---	x	umgehend ^e	---	x	bis zum Jahr 2004	
1.5	Abläufe und Zuleitungen in Verbindung mit VAWS-Anlagen ^b nach 5.2	---	---	---	x	umgehend ^e	---	x	bis zum Jahr 2004 ^e	
2	Wiederkehrende Prüfung von Grundleitungen, für die ein anerkannter Dichtheitsnachweis vorliegt, in den nachstehenden Jahresintervallen									
	Anlass/Prüfobjekt	Häusliches Abwasser			Gewerbliches Abwasser					
		KA	DR	Frist	a) vor einer Abwasserbehandlungsanlage			b) nach einer Abwasserbehandlungsanlage		
2.1	Maßnahmen wie Nr. 1.1, wenn Prüfung (DR) älter als 5 Jahre ist	---	x	im Zuge der Baumaßnahmen	---	x	im Zuge der Baumaßnahmen	---	x	im Zuge der Baumaßnahmen
2.2	Anlage zur Ableitung von häuslichem Abwasser oder Mischwasser	x	---	20	---	---	---	---	---	---
2.3	Anlage zur Ableitung von gewerblichem Abwasser	---	---	---	---	x	5	---	x ^c	15
2.4	Abläufe und Zuleitungen in Verbindung mit VAWS-Anlagen	---	---	---	---	x	5	---	x ^c	15

KA = Kanalfernsehuntersuchung

DR = Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft

Tabelle 1 (fortgesetzt)

3	Wiederkehrende Prüfung für Grundleitungen in Wassergewinnungsgebieten in den nachstehenden Jahresintervallen. Sofern eine Erstprüfung bestehender Anlagen noch nicht erfolgte, muss diese mindestens in der Zeitspanne der nachstehenden Fristen erfolgen.				
3.1	Schutzzone II Anlagen zur Ableitung von häuslichem und gewerblichem Abwasser	KA	DR	Mindestzeitspanne wiederkehrender Prüfungen	
				Jahre	
		x	---	1	
		x und x		5	
3.2	Schutzzone III	Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser	x	---	5 (10 ^d)
		Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser und Abwasseranlagen als Auffangsystem in Verbindung mit VAWS-Anlagen	x	---	5
			---	x	Prüfung entsprechend dem Zustand und der Belastung der Anlage nach Bedarf in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde, jedoch vor einer Abwasserbehandlungsanlage mindestens alle 5 Jahre.
<p>Weitere Anforderung zur Inspektion und Instandhaltung zu den in der Tabelle genannten Maßnahmen.</p> <p>Abwasserrohre, die gleichzeitig der Aufnahme von Abwasser aus Auffangsystemen im Sinne von § 19g WHG (z. B. Rückhaltesysteme für Feuerlöschwasser oder in besonderen Fällen Leitungen für die Tankfeldentwässerung, d. h. Anlagen über den Anwendungsbereich der DVWK-Regeln 134/1997 hinaus) dienen, müssen innerhalb einer Zeitspanne von 5 Jahren nach der letzten Prüfung wiederkehrend einer Dichtheitsprüfung (DR) unterzogen werden, soweit in der jeweiligen Genehmigung nach Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>KA Kanalfernsehung</p>					
a	Nach Ausgabe DIN 1986-30:1995-01 sollten die Prüfungen 1999 abgeschlossen werden. Wo dies noch nicht erfolgte, sind die Prüfungen jetzt durchzuführen.				
b	Als erstmalig geprüft gelten diese Abwasserleitungen nach den Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe TRWS 134/1997 des DVWK "Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen", wenn sie in einer Zeitspanne bis 10 Jahren (d. h. 1987) vor Veröffentlichung dieser Technischen Regel auf Dichtheit geprüft wurden und die Prüfergebnisse aufgezeichnet sind.				
c	Sofern nach Erstprüfung keine baulichen oder verkehrstechnischen Änderungen mit Auswirkung auf die Entwässerungsanlage (statisch/dynamisch) erfolgt sind und die abwassertechnische Belastung nicht verändert wurde, kann im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde eine Prüfung mit der Kanalfernsehanlage (KA) durchgeführt werden.				
d	Sofern nach der ersten wiederkehrenden Prüfung keine baulichen oder verkehrstechnischen Änderungen mit Auswirkung auf die Entwässerungsanlage (statisch/dynamisch) erfolgt sind und die abwassertechnische Belastung nicht verändert wurde, können im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde die Intervalle für die wiederkehrende Prüfung verlängert oder auch verkürzt werden.				
e	Diese Leitungen werden ggf. mit stark kontaminiertem Abwasser aus VAWS-Anlagen bzw. mit unverdünnten wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt, sodass hier die gleichen Fristen anzuwenden sind wie bei Anlagen mit gewerblichem Abwassern. Grundsätzlich wären auch diese Leitungen vor einer Abwasserbehandlungsanlage bereits bis 1999 zu prüfen gewesen. Insofern erfolgt mit der Aufnahme in Tabelle 1 eine Gleichstellung.				